

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Verordnungen nach dem Epidemiegesetz

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. März 2020, mit der die Verordnung betreffend die Schließung von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 geändert wird

Gemäß § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

Die Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. März 2020, mit der die Verordnung betreffend die Schließung von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren.“

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. März 2020

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise M a t h i a s c h i t z

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. März 2020, betreffend die Schließung von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2.

Gemäß § 20 Abs 1 und 4 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Sämtliche Gastgewerbebetriebe mit der Berechtigung zur Beherbergung von Gästen im Sinne des § 111 Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, sind zu schließen und geschlossen zu halten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist, wie dies insbesondere für die erforderliche Dauer einer geordneten Abreise von Gästen erforderlich ist.

§ 2

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 40 lit. b) Epidemiegesetz mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit

§ 16 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht 1998 - K-KStR in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. März 2020

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise M a t h i a s c h i t z

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 14. März 2020, mit der Ausnahmen von der Verordnung betreffend die Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz verfügt werden.

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 idgF wird verordnet:

1.

Von § 1 der Verordnung der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11.3.2020 betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz sind jedenfalls ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Epidemiegesetz in Kraft und am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. März 2020

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise M a t h i a s c h i t z

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 13. März 2020, mit der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen auf Märkten verfügt werden.

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 idgF wird verordnet:

I.

Auf den in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (Verordnung des Gemeinderates vom 29. November 2016, in der Fassung vom 28. November 2017) verordneten Tages- und Wochenmärkten sind ausschließlich Lebensmittel als Marktgegenstände zugelassen.

Untersagt sind insbesondere:

- der Verkauf von Gärtnereiprodukten wie Blumen, Zier- und Nutzpflanzen aller Art;
- Süßwaren;
- Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzerzeugnisse und kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände;
- der Verkauf und das Verabreichen von Speisen und Getränken sowie das Betreiben von gastronomischen Einrich-

tungen am jeweiligen Markt (inklusive Markthalle Nord und die Objekte Süd, West und Ost).

II.

Die Marktstände am jeweiligen Freigelände inklusive Vordächer sind in einem Mindestabstand von 2 m aufzustellen.

III.

Die Vergabe von Marktständen und der dazu gehörigen Markteinrichtungen an die Marktbesucher erfolgt durch die Marktverwaltung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

IV.

Die sonstigen Bestimmungen der Marktordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee bleiben vollinhaltlich aufrecht.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung gemäß § 6 Epidemiegesetz in Kraft und am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. März 2020

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise M a t h i a s c h i t z

Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verordnung

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 11. März 2020 betreffend Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950 idgF wird in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 10. März 2020, Zl. 2020-0.172.682, verordnet:

§ 1

Sämtliche Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen (tatsächlich anwesende Personenanzahl inkl. Personal) in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

§ 2

Unter die in § 1 definierten Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen fallen insbesondere:

Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (zB Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen;

Menschenansammlungen bei Hochzeiten und Begräbnissen, in Bädern, Wellnessbereichen, Fitnesseinrichtungen und dergleichen;

Vereinsveranstaltungen inklusive gesetzlich vorgeschriebener Veranstaltungen für Unternehmen, sofern die Anzahl der Teilnehmenden sich nicht reduzieren lässt oder diese nicht virtuell abgehalten werden können.

§ 3

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, bei Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 4

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee unter der Internetadresse der Landeshaupt-

stadt Klagenfurt am Wörthersee und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft (§ 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl Nr 70/1998 idgF) und am 3. April 2020, 12.00 Uhr, außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. März 2020

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise M a t h i a s c h i t z

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.